

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis viertel-
jährlich 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
umsonst / Alle Postanfragen
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Veröffentlichungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaltene
Feilzeile 40 Pfg.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pfg. /
Bei Wiederholungen Rabatt /
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 10. August

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrenliste — Bekanntmachung des
Zentralvorstandes — Gewerbliches Unterrichts-
wesen — Jahresbericht über die gewerblichen
Schulen (Schluß) — Das Umfassungsgesetz —
Der 15. Bezirksschmiedetag — Aus Nassau —
Nachruf — Anzeigen.

Ehrenliste

Aus dem Felde der Ehre
sind:

Leutnant d. Res. E. Seip, Sohn des
Mitgliedes Bauunternehmer J. Seip in
Weilburg.

Kanonier Walter Berner, Sohn
des Mitgliedes Bauunternehmer Berner
in Weilburg.

Bauingenieur Hermann Wolf, Inhaber
des Eis. Kreuzes 2. u. 1. Kl., Mitglied
des Volksgewerbevereins Bodenhausen.

Gefreiter Karl Klamberg, Sohn des
Mitgliedes Schreinermeister Aug. Klam-
berg in Wiesbaden.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz II. Klasse erhielt:

Kanonier Albert Hartmann, Sohn
des Mitgliedes Metzgermeister R. Hart-
mann in Wiesbaden.

Unteroffizier Th. Ebner, Sohn des Mit-
gliedes Maschinenbauingenieur Mich. Ebner, Bad
Ems, wurde das bayerische Verdienstkreuz
3. Klasse mit Krone und Schwertern ver-
liehen.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Betr. außerordentliche Prüfung für
Gewerblicher und Handelslehrer sowie
Handelslehrerinnen.

Das königliche Landesgewerbeamt in
Berlin beabsichtigt, auf Grund des Kund-
erlasses des Herrn Ministers für Handel
und Gewerbe vom 7.5.16. (S. M. Bl. S. 149)
beiz. die Anstellungsfähigkeit als Lehrer an
Fortbildungsschulen, in der Zeit vom 24.
bis 26. Oktober d. J. eine außerordentliche
Prüfung für Gewerblicher und in der Zeit
vom 29. bis 31. Oktober d. J. eine solche für
Handelslehrer (-Lehrerinnen) in Berlin
abzuhalten.

Zu den außerordentlichen Prüfungen
werden nur solche Lehrer und Lehrerinnen
zugelassen, die mehrere Jahre (in der Regel
mindestens fünf Jahre) an einer Fortbil-
dungs- oder Fachschule im Nebenamt mit
gutem Erfolge unterrichtet haben und für

eine bestimmte Stelle an einer öffentlichen
Schule in Aussicht genommen sind. Der
vorgeschriebene Bildungsgang als Ge-
werbe- oder Handelslehrer wird von diesen
Prüfungen nicht verlangt.

Lehrer an den uns unterstellten Schulen,
die sich der Prüfung unterziehen wollen und
den vorgenannten Bedingungen genügen
können, haben Meldungen bis zum
1. September d. J. bei uns einzu-
reichen. Den Meldungen sind beizufügen:
1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. Zeugnisse über die Vorbildung und die
bisherige Tätigkeit;
3. etwaige Veröffentlichungen, Abbildun-
gen von künstlerischen oder kunstgewerb-
lichen Leistungen, Zeichnungen.

Die Prüfungsordnung kann bei unserer
Geschäftsstelle eingesehen oder durch diese
bezogen werden.

Wiesbaden, den 4. August 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Zu nebenamtlichen Lehrern an der gewerb-
lichen Fortbildungsschule zu Marzheim
wurden ernannt die Herren Lehrer August
Kremer und Lehrer Josef Wüst

Jahresbericht

über die dem Zentralvorstand des
Gewerbevereins für Nassau zu Wiesbaden
unterstellten gewerblichen Schulen

Schuljahr 1917/18.

Im Auftrage des Zentralvorstandes erstattet vom
Gewerbeinspektor Franz Kern.

(Gefügter Bericht)

(Schluß)

B. Allgemeine Gewerbeschule zu Wiesbaden.

Für das Berichtsjahr läßt diese Schule wiede-
rum einen besonderen Bericht erscheinen, und
wir können unter Bezugnahme auf denselben
und auf unsere Berichte über die Anstalt in den
Vorjahren uns auf die nachfolgenden Angaben,
die ein Bild über die günstige Weiterentwick-
lung der Anstalt im abgelaufenen Jahre geben,
beschränken.

I. Leitung und Lehrpersonal.

In das Lehrerkollegium trat Herr Kunst-
malter Professor Christiansen, der in dankens-
werter Weise den Unterricht in Modellzeichnen
übernommen hat, neu ein. Im übrigen sind
Veränderungen gegenüber dem Vorjahre nicht ein-
getreten.

II. Gliederung der Schule.

a) Tagesunterricht.

Lehrgegenstände: (Die in Klammern
beigefügten Ziffern bezeichnen die Zahl der
Wochenstunden.)

Darstellungsübungen (2), Draperiezeichnen (2),
Entwerfen für Handarbeiten (4), Figurenzeich-
nen (4), Geometrisches Zeichnen (8), Gerätezeich-
nen (8), Architektur und Raumkunst (4), Kon-

struktionszeichnen (2), Materialkunde (2), Model-
lieren (4), Modellzeichnen (4), Ornamententwer-
fen (4), Ornamentzeichnen (4), Pflanzenzeichnen
und Stillleben (4), Projektionszeichnen (10),
Schattenlehre und Perspektive (4), Schriftzeich-
nen (2), Skizzieren und Entwicklung des geomet-
rischen Ornaments (2), Stillleben (Übungen) (2).

b) Abend- und Sonntagsunterricht.

1. Fachzeichnen für Bauhandwerker (3).
2. Fachzeichnen für Bau- und Maschinen-
schlosser I und II (5) mit je zwei Klassen.
3. Fachzeichnen für Schreiner und Glaser (2).
4. Zuschneiden für Damen Schneiderinnen (2).
5. Draperiezeichnen und Malen (2).
6. Figurenzeichnen (2).
7. Schriftzeichnen I und II (je 2).
8. Fachkurs für Tapezierer (4, nur im Winter).
9. Grundzüge der Elektrotechnik (2).
10. Physik (technische Naturlehre) (2).
11. Handwerkliche Fortbildungskurse (8). Es
fanden zwei Kurse statt in Buch- und Ge-
schäftsführung für Frauen und Töchter Ge-
werbetreibender und Handwerker und außer-
dem ein Kursus für das Pädagogische.

c) Zeichenunterricht für Knaben und Mädchen in volksschulpflichtigem Alter.

1. Freihandzeichnen I und II (je 2).
2. Geometrisches Zeichnen I und II (je 2).

d) Werkstättenunterricht.

1. Für Buchdrucker und Schriftsetzer (5), 2 Klassen.
2. Für Damenfriseur (Gehilfen) (4).
3. Für Friseur (4, nur im Winter).
4. Für Bahntechniker (4), 2 Klassen.
5. Für Polsterer (2).
6. Spengler (3, im Winter).
7. Für Kriegerverletzte Spengler (3).
8. Für Elektroinstallateure (2), neu eingerichtet.
9. Für Schreiner (3), neu eingerichtet.

III. Die Schülerzahl.

	Sommer:	Winter:	überhaupt:
1. Volltagesschüler	32	27	39
2. Halbtageschüler	81	75	91
3. Sonntags- u. Abendsschüler	211	429	410
Summe:	324	531	540

Die Schülerzahl hat trotz des Krieges in den
letzten vier Jahren stetig zugenommen. Darin
liegt ein Zeugnis für das dringende Bedürfnis
der neu eingerichteten Kurse und für die neu
aufgenommenen Unterrichtsgegenstände wie auch
für die guten Leistungen der Anstalt.

IV. Ausstellung.

In der Zeit vom 24. Februar bis zum 4. März
dieses Jahres veranstaltete die Schule eine Aus-
stellung von Schülerarbeiten aus einzelnen Ab-
teilungen, die ein übersichtliches Bild gab über
den Unterrichtsgang und Zeugnis ablegte über
das ernste Streben, den Schülern in planvoll
aufgebautem Unterricht eine gediegene Ausbil-
dung zu geben. Die Ausstellung war gut be-
sucht und die Leistungen der Schule fanden aller-
wärts wärmste Anerkennung.

V. Uebergang der Schule an die Stadt Wiesbaden.

Mit dem Schluß des Berichtsjahres, am
1. April 1918, wurde die Allgemeine Gewerbe-
schule, deren Träger bisher der Volksgewerbe-
verein Wiesbaden war, von der Stadt Wies-
baden übernommen, und sie ist damit auch aus
der Verwaltung des Zentralvorstandes des Ge-
werbevereins für Nassau nach jahrelangen Ver-
handlungen ausgeschieden. Diese Verhandlungen
sind hier kurz zusammengefaßt.

Die Gewerbeschule zu Wiesbaden ist eine
Gründung des Gewerbevereins für Nassau, und

Ihre Eröffnung erfolgte am 1. Dezember 1845. Als im Jahre 1849 aus dem Gewerbeverein für Nassau in den einzelnen Orten Lokalgewerbevereine gebildet wurden, entstand auch in Wiesbaden der Lokalgewerbeverein, der die örtliche Verwaltung der Schule übernahm. Die Schule wurde die Ausbildungsstätte für den gewerblichen Nachwuchs und zwar nicht nur für Lehrlinge, sondern es wurde auch alsbald Unterrichtsgelegenheit für weitergehende Bedürfnisse geschaffen, besonders als der Schule in dem heutigen Gewerbeschulgebäude im Jahre 1881 eigene Räume zur Verfügung gestellt wurden. In diese Zeit fällt auch die Errichtung der Fachschule für Bau- und Kunstgewerbe, die den Grundstock der heutigen Allgemeinen Gewerbeschule bildet. Als es im Jahre 1896 notwendig wurde, zunächst für den theoretischen Unterricht außer Zeichen den Schulzwang einzuführen, machten sich Bestrebungen geltend, die Pflichtfortbildungsschule in die Verwaltung der Stadt zu übernehmen. Diese Maßnahme gelangte im Jahre 1903 zur Durchführung, jedoch mit der Einschränkung, daß der Zeichenunterricht nach wie vor an die Allgemeine Gewerbeschule angegliedert blieb, auch nachdem im Jahre 1907 der Schulzwang auch auf den Zeichenunterricht ausgedehnt wurde. So ergab es sich, daß ein Teil des Pflichtunterrichts der Fortbildungsschule unter der Verwaltung der Stadt, der andere Teil dagegen gemeinschaftlich mit dem freiwilligen Unterricht der Allgemeinen Gewerbeschule unter der Verwaltung des Vereins stand.

Diese Zweiteilung in der Verwaltung hatte Hemmungen zur Folge sowohl für die Entwicklung der Allgemeinen Gewerbeschule, wie auch der Pflichtfortbildungsschule. Deshalb wurde im Jahre 1912 gelegentlich der Verhandlungen mit dem Magistrat über die Neubesehung der Stelle des Direktors, der bisher im Nebenamt auch die städtische Pflichtfortbildungsschule geleitet hatte, vom Zentralvorstand angeregt, vor der Berufung des neuen Direktors das gewerbliche Unterrichtswesen der Stadt Wiesbaden unter einer Verwaltung einheitlich zu organisieren und die Gewerbeschule weiter auszubauen. Der Magistrat glaubte jedoch, die Regelung verschieben zu sollen, bis der neue Direktor der Gewerbeschule seinen Dienst angetreten hat. Nach Besehung der Direktorstelle wurde eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Magistrats, des Zentralvorstandes und des Vorstandes des Lokalgewerbevereins, der auch der Direktor der Schule angehört, damit beauftragt, Vorschläge für eine Neuordnung des gewerblichen Unterrichtswesens der Stadt Wiesbaden zu machen. Diese Kommission gelangte zu folgenden Vorschlägen:

1. Die Pflichtfortbildungsschule und die Gewerbeschule müssen unter dem Charakter einer städtischen Unterrichtsanstalt vorerst ein untrennbares Ganzes bilden und einer einheitlichen Verwaltung unterstellt werden.
2. Um die Einheitlichkeit der Organisation des gewerblichen Unterrichtswesens in Nassau zu wahren, ist es zweckmäßig, die Verwaltung des gesamten Pflichtunterrichts wiederum dem Vorstand des Lokalgewerbevereins zu übertragen mit der Maßgabe, daß für die Verwaltung der ganzen Anstalt ein Schulvorstand gebildet wird, der sich aus Mitgliedern des Vorstandes des Lokalgewerbevereins, der städtischen Körperschaften und einem Vertreter der Aufsichtsbehörde zusammensetzen soll.
3. Die Schule bleibt unter der Oberaufsicht des Herrn Regierungspräsidenten der Verwaltung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau unterstellt.

Diese Vorschläge wurden mit einer eingehenden Begründung dem Magistrat unterbreitet und auch dem Herrn Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Der Zentralvorstand schloß sich diesen Vorschlägen an.

Im Februar 1915 regte der Vertreter des Magistrats im Schulvorstande an, in Erwägung darüber einzutreten, die Allgemeine Gewerbeschule an die Stadt zu übergeben. Der Vorstand des Lokalgewerbevereins kam zu der Überzeugung, daß die Übertragung der Verwaltung der Pflichtfortbildungsschule auf den Verein keine Aussicht auf Annahme hat. Da außerdem die Entwicklung der Allgemeinen Gewerbeschule und ihr für die Förderung des Gewerbes — besonders aber des Kunstgewerbes — der Stadt Wiesbaden dringend notwendiger weiterer Ausbau alljährlich weitere Mittel fordert, der Verein aber für die Schule nicht mehr leisten kann als er bisher geleistet hat, so ist die

Schule auf den steigenden Zuschuß der Stadt Wiesbaden angewiesen. Der Vorstand des Lokalgewerbevereins glaubte, die einzige Lösung nur in dem Übergang der Schule in die Verwaltung der Stadt finden zu können, und er unterbreitete dem Magistrat zunächst unverbindliche Vorschläge. Nachdem sich der Zentralvorstand davon überzeugt hatte, daß sich eine zweckdienliche Ausgestaltung und einheitliche Regelung des gewerblichen Schulwesens der Stadt Wiesbaden nur erreichen läßt unter Verstädtlichung der Allgemeinen Gewerbeschule, hat er der Verstädtlichung zugestimmt unter gewissen Bedingungen, die er am 31. Mai 1915 dem Magistrat mit einer ausreichenden Begründung übergeben und worüber er auch gleichzeitig dem Herrn Regierungspräsidenten Vorlage gemacht hat. Diese Bedingungen bestanden der Hauptsache nach in folgendem:

1. Die städtische Pflichtfortbildungsschule und Gewerbeschule möge einem Schulvorstand unterstellt werden, in dem der Zentralvorstand stimmberechtigt mit etwa einem Viertel der Mitgliederzahl vertreten ist.
2. Die schultechnische Aufsicht über die gesamte Anstalt verbleibt unter der Oberaufsicht des Regierungspräsidenten dem Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau mit der Maßgabe, daß diese von dem jeweiligen Schulinspektor ausgeübt wird, dem sie von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe übertragen ist.
3. Der Magistrat stellt die Räumlichkeiten der Schule und ihre Einrichtungen zur Abhaltung von Ausbildungskursen und Lehrerkonferenzen, wie solche seitens vom Zentralvorstand selbst oder im Auftrage der kgl. Regierung zur Ausbildung der Lehrer des Bezirks an der Schule abgehalten wurden, unentgeltlich zur Verfügung.
4. Der Magistrat erklärt sich damit einverstanden, daß die Schule auf jeweiligen Antrag des Zentralvorstandes sich alljährlich an den Anschaffungen von Schülerarbeiten, die der Gewerbeverein für Nassau veranstaltet, beteiligt.
5. Der Magistrat übernimmt den vom Verein angestellten Direktor der Schule wie auch die weiteren hauptsächlich angestellten Lehrer in den Dienst der Stadt.

Nachdem die Verhandlungen nach langem Zögern soweit zum Abschluß gekommen waren, hat die Generalversammlung des Lokalgewerbevereins Wiesbaden den Übergang der Allgemeinen Gewerbeschule in die Verwaltung der Stadt Wiesbaden zugestimmt unter der Voraussetzung, daß die von dem Lokalgewerbeverein gestellten Bedingungen erfüllt werden. Diese erstrecken sich der Hauptsache nach auf eine Vertretung des Lokalgewerbevereins im Schulvorstand im seitherigen Umfange, Übernahme des Direktors, der hauptamtlichen Lehrer und des Vereinssekretärs in städtische Dienste, Übernahme der Ruhegehaltszahlung und der Witwen-gelder an frühere Bedienstete, wogegen der Verein das ihm als Träger der Gewerbeschule eigentümlich gehörende wertvolle Schulinventar, die Lehrmittelsammlung und Schulbücherei an die Stadt abtritt und außerdem aus den tausenden Mitteln zur Förderung der Gewerbeschule einen jährlichen Beitrag bezahlt.

Unter Genehmigung dieser Bedingungen haben die städtischen Körperschaften beschloffen, die Allgemeine Gewerbeschule zum 1. April 1918 in die Verwaltung der Stadt zu übernehmen. Der Magistrat hat aber erklärt, auf die besonderen Forderungen des Zentralvorstandes nicht eingehen zu können. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Erfüllung dieser Forderungen zur Bedingung der Bewilligung des Staatszuschusses gemacht werden soll, steht zur Zeit noch bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

Die Gewerbeschule Wiesbaden in Verbindung mit der gewerblichen Pflichtfortbildungsschule war bisher der Mittelpunkt für die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens in Nassau und die einzige wirksame Ausbildungsstätte für die nebenamtlichen Lehrer des Bezirks. Keine andere Schule in Nassau kann an deren Stelle für diese Förderungsmassnahmen in Frage kommen. Da die vom Zentralvorstand gestellten Forderungen nur den Zweck haben sollen, die notwendigen engen Beziehungen der gewerblichen Schulen der Stadt Wiesbaden mit der Verwaltung der übrigen gewerblichen Schulen in Nassau aufrecht zu erhalten, so hoffen wir gerne, daß dieses Ziel noch erreicht wird.

C. Mädchenfortbildungsschulen

I. Allgemeines.

Der Berichterstatter hat im Berichtsjahre die Bemühungen, die pflichtmäßige Einschulung der schulentlassenen weiblichen Jugend in manchen Orten, wo ein dringendes Bedürfnis vorliegt, verfolgt. Zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit hat er im März d. J. eine kurze Druckschrift verfaßt über „Die Berufsschulung der schulentlassenen weiblichen Jugend“, die im Raff. Gewerbeblatt zum Abdruck gelangte und von der Abzüge dazu benutzt werden, um die Gemeinde- und Kreisbehörden wie auch sonstige Beauftragte über diese Fragen aufzuklären und die Verwirklichung anzubahnen. Bei dem Magistrat der Stadt Höchst wurde der Antrag gestellt, mit der Neuordnung des dortigen gewerblichen Unterrichtswesens auch die Einschulung der gewerblich tätigen Mädchen zu erwirken. Im übrigen dürfte es zweckmäßig sein, den Schulzwang wie für die männlichen, so auch für die weiblichen gewerblichen Arbeiter durch Kreisbeschlüsse herbeizuführen, um auf breiterer Grundlage die Berufsschulung der schulentlassenen weiblichen Jugend zu erreichen.

Trotz der zunehmenden Knappheit an Stoffen und Nähgarn für den praktischen Unterricht waren die Schulen besonders im Winterhalbjahr gut besucht. Die Schulen haben es sich angelegen sein lassen, die Stoffknappheit dadurch zu überwinden, daß sie sich mehr wie sonst auf die Umänderung gebrachter Kleidungsstücke und auf die Anfertigung neuer Kleidungs- und Wäscheartikel aus gebrauchten Stoffen verlegten, die für diesen Zweck nach Bedarf eingeführt wurden. Die Schulen haben hier außerordentlich leistungsfähig gewirkt. Auch der Schuhnot nahmen sich die Schulen nach Bedarf an, indem sie Schulkurse einrichteten, in denen aus Stoffresten und Lederabfällen Hausschuhe aller Art angefertigt wurden. Die Ausbildung der Lehrerinnen für diese Schulkurse erfolgte unter städtischer Beihilfe in den vom Nationalen Frauendienst in Frankfurt a. M. veranstalteten Kursen.

II. Veränderungen im Lehrpersonal.

Die Gewerbelehrerin Döring an der Schule in Dillenburg schied zum 1. Oktober 1917 aus der Stelle aus und an ihre Stelle trat aus-hilfsweise die technische Lehrerin Brod, die in Herborn entbehrlich wurde. Am Schlusse des Schuljahres ist auch Fräulein Brod wieder ausgeschieden. Diese Stelle wurde mit der Gewerbe-lehrerin Gerda n. u. n. e. neu besetzt.

III. Unterhaltung der Schulen.

Wie aus der Uebersicht über das Rechnungsergebnis an Schlusse des Berichts zu ersehen ist, verursachten die Mädchenfortbildungsschulen im Berichtsjahre einen Kostenaufwand von 26 570,68 M., der folgendermaßen Deckung fand:

Einnahmen aus Schulgeld	5 782,55
Zuschuß des Staates	8 485,60
Zuschuß der Gemeinden	6 755,—
Zuschuß des Bezirksverbands, der Kreise und der Lokalgewerbevereine	5 547,53
zus. A	26 570,68

IV. Sonstiges.

Wie in früheren Jahren bereits an verschiedenen Orten Kurse für die weibliche Jugend nach Bedarf stattfanden, so wurden in diesem Jahre einem besonderen Bedürfnis entsprechend mancherorts Schulkurse veranstaltet. Solche fanden statt in Dohheim, Erbenheim und Schierstein.

Der Kursus zur Ausbildung von Hand-arbeitslehrerinnen für ländliche Volksschulen an der Mädchenfortbildungsschule zu Limburg mußte auch in diesem Jahre der Materialknappheit wegen unterbleiben.

Das Umsatzsteuergesetz.

Vom 26. Juli 1918.

Mit dem Ablauf des 31. Juli 1918 sind die Artikel II bis V des Gesetzes über einen Warenumsatzsteuergesetz vom 26. Juni 1916 und das Gesetz betr. die Abwälzung des Warenumsatzsteuergesetzes vom 30. Mai 1917 außer Kraft getreten und an ihre Stelle tritt vom 1. August 1918 an das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918. Bis zum 15. August haben alle Unternehmer steuerpflichtiger Betriebe, die nicht schon dem Warenumsatz-

Stempel unterliegen und daher den Steuerstellen bekannt sind, der zuständigen Steuerstelle von ihrem Betriebe Anzeige zu erstatten. Steuerpflichtige, die bereits dem Warenumschlagstempel unterliegen, aber Zugusgegenstände umsetzen, haben dies der Steuerstelle unter Bezeichnung der Art der vertriebenen Gegenstände ausdrücklich zu melden. Für diese Steuerpflichtigen, insbesondere für solche, die Gegenstände verkaufen, welche durch die Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1918 für rücklagepflichtig erklärt worden sind, hat das Gesetz sofort tief einschneidende, praktische Bedeutung, worauf wir ganz besonders hinweisen.

Das Umsatzsteuergesetz ist für Handwerk und Gewerbe allgemein von großer Bedeutung, indem es gegenüber dem Warenumschlagstempel nicht nur den Umfang der von der Steuer betroffenen Lieferungen und Leistungen erweitert, sondern auch die Abgabe auf fünf vom Tausend — bei Zugusgegenständen auf 10 vom Hundert — erhöht. Das Gesetz bringt daher eine empfindliche Belastung für die Betriebe, die nur getragen werden kann, wenn sie in der Preisberechnung für die Lieferungen und Leistungen berücksichtigt wird. Wir bringen die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes nachstehend im Auszuge zur Kenntnis, soweit diese auf Handwerk und Kleingewerbe zur Anwendung kommen.

I. Allgemeine Steuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen.

Der Umsatzsteuer unterliegen die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Uterzeugung und des Handels ausüben, soweit die Lieferungen und Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch berührt, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn die oben bezeichneten Personen Gegenstände aus dem eigenen Betrieb entnehmen, um sie zu außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit liegenden Zwecken zu gebrauchen oder zu verbrauchen; dabei gilt als Entgelt derjenige Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Lieferungen, die auf Grund einer Versteigerung erfolgen, sind, unbeschadet der eigenen Steuerpflicht des Versteigerers wegen seiner Tätigkeit, auch dann steuerpflichtig, wenn der Auftraggeber eine selbständige gewerbliche Tätigkeit nicht ausübt. Diese Vorschrift gilt nicht für die Versteigerung im Wege der Zwangsversteigerung, für die Versteigerung unter Mithilfe zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses sowie für die Versteigerung von Grundstücken und von Vererbungen, auf welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden.

Von der Besteuerung sind u. A. ausgenommen: Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks sowie von Wertpapieren, Anteilen von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;

Umsätze von Edelmetallen und Edelmetalllegierungen nach näherer Bestimmung des Bundesrats, sofern diese nicht im Kleinhandel erworben werden;

Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Vererbungen, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;

Bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

Die Steuer beträgt fünf vom Tausend des für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelts.

Die Steuerbeträge werden auf volle Mark nach unten abgerundet.

Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats umzurechnen.

II. Erhöhte Steuer auf Zugusgegenstände.

Die Steuer erhöht sich bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel auf zehn vom Hundert:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall dublierten und plattierten sowie der unechten plattierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für den Steuerfuß maßgebend.

Passagen von Augengläsern unterliegen der erhöhten Steuer nicht;

2. Taschenuhren, sofern das Entgelt für die Lieferung einhundert Mark überschreitet;

3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet.

4. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papiere mit beschränkter Auflage;

5. Photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörteile;

6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klavierpielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie zugehörige Platten, Walzen und dergleichen;

7. Billarde und deren Zubehörteile;

8. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörteile sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;

9. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Wauart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind;

10. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt dreißig Mark für den Quadratmeter überschreitet;

11. zugerichtete Felle zur Verhüllung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schafsfelle sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlichen Schafpelzes, soweit es sich nicht um bloßen Aufputz handelt; Pelztragen und Pelzfutter gelten nicht als bloßer Aufputz.

Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung die oben angegebenen Beträge überschreitet, ist von dem Entgelte für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, nach der Betrachtungsweise oder nach der Bestimmung des Veräußerers nur zu einem Gesamtpreise gemeinsam lieferbar sind.

Als Lieferungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Lieferungen aus Verträgen über die Verarbeitung und Verarbeitung von Gegenständen anzusehen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt.

III. Steuerberechnung und Verfahren.

Die Entrichtung der Steuer liegt den Gewerbeunternehmern ob. Wird ein Unternehmen im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber für die Steuer des laufenden Steuerabschnitts auf die Zeit bis zur Übernahme des Unternehmens neben dem Veräußerer.

Bei Personenvereinigungen haften die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Lieferungen auf Grund von Versteigerungen liegen die nach diesem Gesetze bestehenden Verpflichtungen auch dann den Versteigerern ob, wenn die Auftraggeber selbst Gewerbeunternehmer sind. Sie sind berechtigt, sich bei ihren Auftraggebern für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

Bei Leistungen aus Verträgen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, ist der Steuerpflichtige nicht berechtigt, die

Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelte ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Entgelte zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, können sich der Steuerpflichtige, im Falle des Abs. 1, Satz 2 der Abnehmer nicht berufen.

Die Steuerpflichtigen haben ihr Unternehmen bis zu einem von der obersten Landesfinanzbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt oder, wenn das Unternehmen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht besteht, innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn der Steuerstelle anzuzeigen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß es einer Anzeige nicht bedarf, wenn der Beginn des Unternehmens bereits nach den Vorschriften anderer Gesetze angezeigt oder angemeldet worden ist. Seit der Steuerpflichtige Zugusgegenstände im Kleinhandel um, so muß dies in der Anzeige oder, wenn es einer solchen nach der vorstehenden Bestimmung nicht bedarf, in einer besonderen Mitteilung an die Steuerstelle innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Bezeichnung der Art der Gegenstände angegeben werden.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen, und zwar nach den vom Bundesrate hierfür zu erlassenden Bestimmungen. Diese treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt. Soweit andere Gesetze weitergehende Vorschriften enthalten, bestimmt sich der Umfang der Aufzeichnungspflicht nach diesen. Ordnungsmäßige Aufzeichnungen sind von der Steuerbehörde, vorbehaltlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit, der Feststellung der Steuer zugrunde zu legen.

Steuerpflichtige, die Lieferungen von Zugusgegenständen ausführen, haben in jeder von ihnen unterhaltenen Niederlassung für die Gegenstände gesondert ein Lagerbuch und ein Steuerbuch zu führen. Aus dem Lagerbuche muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnitts und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein. In das Steuerbuch muß bei jeder Lieferung der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, der Tag der Lieferung, der Betrag des Entgelts, der Tag der Zahlung und der Steuerbetrag eingetragen werden. Nähere Anordnungen über Form, Inhalt und Führung der beiden Bücher erläßt der Bundesrat. Die Oberbehörde kann solche Unternehmen, in deren Betrieb im wesentlichen nur Zugusgegenstände veräußert werden oder nach den sonstigen Geschäftsbüchern die gesonderte Uebersicht über den Bestand dieser Gegenstände gewährleistet ist, von der Führung des besonderen Lagerbuchs und, wenn die sonstigen Geschäftsbücher die einzelnen Lieferungen und Zahlungen in einer die Berechnung der Steuer sicherstellenden Weise ergeben, auch von der Führung des Steuerbuchs entbinden; die Oberbehörde kann ihre Befugnis auf die Steuerstellen übertragen.

Die Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere, soweit sie sich auf die steuerpflichtigen Leistungen beziehen, sind fünf Jahre lang vom Schlusse des Kalenderjahres ab, in dem die Steuer fällig geworden ist, aufzubewahren.

Die Steuer wird nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die das Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahres für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat.

Für Zugusgegenstände findet die Berechnung der Steuer nach Ablauf jedes Monats statt, falls der Steuerpflichtige von der Führung eines Steuerbuchs nicht entbunden ist.

Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts eine Erklärung über den Gesamtbetrag der von ihm vereinnahmten Entgelte abzugeben.

Bleibt das Unternehmen nicht bis zum Schlusse des Steuerabschnitts, so ist die Erklärung innerhalb eines Monats seit der Einstellung des Unternehmens abzugeben; für später eingehende Entgelte haben nach näherer Anordnung der Steuerstelle Nachanmeldungen statzufinden.

Dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgelegten Steuer auferlegt werden.

In den Erklärungen ist die Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Steuerstelle die zur Nachprüfung seiner Erklärung erforderlichen Auskünfte zu geben und ihr die auf die steuerpflichtigen Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

IV. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Der vorläufig die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer bestraft. Kann der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von einhundert bis einhunderttausend Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1918 in Kraft; als erstes Kalenderjahr gelten die Monate August bis Dezember des Jahres 1918. An Stelle des Kalenderjahres 1918 im Sinne des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumschlagstempel vom 26. Juni 1916 tritt der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Der 15. Bezirksschmiedetag

für die Provinz Hessen-Nassau, das Großherzogtum Hessen und das Fürstentum Waldeck fand am Sonntag, den 28. Juli d. J., in Wiesbaden statt. Die Versammlung war von allen angeschlossenen Innungen und Vereinigungen besucht. Aus Vertreter der Rheinpfalz waren anwesend. Der Magistrat Wiesbaden, die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden und der Gewerbeverein für Nassau hatten ebenfalls Vertreter entsandt. Die deutsche Schmiedebewerkschaft war durch Herrn Schmiedemeister Kramp-

Steden (Vahn), eröffnete die Sitzung und erstattete nach der üblichen Begrüßung Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Tagung. Wie aus dem Bericht hervorgeht, gehören dem Verband insgesamt zehn Innungen und Vereinigungen an mit 461 Mitgliedern. Im Anschluß hieran berichtete der Vorsitzende über den Schmiede- und Berufs-genossenschaftstag in Eriart. Hauptpunkte der Tagesordnung waren die Nationalisierung des Eisens, die Rohstoffbeschaffung, Stellungnahme zur Gründung von Bezugsvereinigungen, Gründung von Preisvereinigungen sowie die Tätigkeit und die Erfolge der Lieferungs-genossenschaften.

Bewegliche Klagen wurden geführt über die Belieferung mit Kohlen. Während die Beschaffenheit der Kohle überall gleichviel zu wünschen übrig läßt, ist die Belieferung mit Kohlen besonders schlecht in den Städten und überall da, wo die Verbände nicht selbst die Beschaffung des Brennmaterials in die Hand nehmen. Die Frage, ob eine Nationalisierung des Eisens überhaupt notwendig ist, wurde von der Versammlung verneint. Die Aussprache hat ergeben, daß bisher eine Betriebsbeschränkung aus Mangel an Rohstoffen nirgends hat beobachtet werden können. Die künftige Organisation für die Rohstoffversorgung wurde gründlich besprochen und die Versammlung gab der Hoffnung Ausdruck, daß baldigst ein Einverständnis zustande kommt zwischen dem Bunde der Bezugsvereinigungen und dem deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag. Nach Klärung dieser Organisationsfrage wird der Vorstand beauftragt, mit dem Gesamtvorstand in Verbindung zu treten. Einmütig war man der Auffassung, daß die Fachorganisationen des Handwerks bei der Rohstoffbeschaffung und bei der Verleistung derselben in geeigneter Weise gehört und zur Mitarbeit herangezogen werden.

Aus dem Bericht über die deutsche Schmiedebewerkschaft, den Herr Schmiedemeister Kramp-Steden erstattete, ist zu entnehmen, daß sich der Umlageatz im letzten Geschäftsjahre auf 90 Millionen belief und sich gegenüber den Vorjahren trotz der vielfachen Einberufungen der Schmiedemeister zum Heeresdienst und Stilllegung vieler Betriebe wesentlich erhöht hat, ein Zeichen, daß die Beschäftigung im Schmiedehandwerk während des Krieges eine sehr reichliche und auch lohnende ist.

Bei Besprechungen der Lieferungen für die Heeresverwaltungen, insbesondere Herstellung von Proviantwagen, wurde Beschwerde gegen die Handwerkskammern geführt, daß diese bei gedrückten, unzulänglichen Preisen für die Vermittlung 2½ Prozent nehmen, und es wurde aus der Versammlung die Anregung gegeben, durch Zusammenschluß zu Lieferungs-genossenschaften die Lieferung unmittelbar zu erhalten. Ein Vertreter der Pfalz konnte über glänzende Ergebnisse seiner Lieferungs-genossenschaft berichten. Die Bildung von Genossenschaften und der Weg zur Selbsthilfe muß gemäß der gemachten Erfahrungen empfohlen werden.

Nach eingehender Aussprache kam die Versammlung zum Beschluß, überall in den Innungen die Gründung von Preisvereinigungen und den Beitritt zum Reichsverband deutscher Schmiedepreisvereinigungen zu empfehlen. Die Preisvereinigungen sollen den Zweck haben, Preislisten über die Lieferungen und Leistungen im Schmiedehandwerk aufzustellen unter Verpflichtung der Mitglieder, die Preisfestsetzungen zu beachten. Dabei traten die Gegenseite zutage zwischen den freien Vereinigungen und den Zwangsinnungen. Es wurde auch hier zum Ausdruck gebracht, daß die Bildung von Zwangsinnungen kaum zu umgehen sei, wenn man eine geschlossene Organisation des Handwerks erzielen wolle. Der Verbandsbeitrag wurde von 1 Mark auf 2 Mark erhöht.

Aus Nassau.

Anträge zur Errichtung von Zwangsinnungen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten für nachstehend verzeichnete Handwerkszweige gestellt worden:

Für alle im Untertürkheimerkreise das Schuhmacherhandwerk betreibende Handwerker;
für alle im Untertürkheimerkreise das Schneiderhandwerk betreibende Handwerker;
für alle im Untertürkheimerkreise das Anstreich-, Maler- und Lackierhandwerk betreibende Handwerker;
für alle im Untertürkheimerkreise das Müllerhandwerk betreibende Handwerker;
für alle im Untertürkheimerkreise das Schmiedehandwerk betreibende Handwerker.

Mit der Durchführung des gesetzlichen Abstimmungsverfahrens wurde jeweils der königliche Landrat des betreffenden Kreises als Kommissar beauftragt.

Die Uhrmacher-Zwangsinnung für die Kreise Wiesbaden-Stadt und -Land, Rheingau und Untertürkheim hat den Antrag gestellt auf Ausdehnung der Innung auch auf alle in den Kreisen Höchst a. M., Limburg, Oberlahn, Ober-Taunus,

St. Goarshausen, Unterlahn und Udingen das Uhrmacherhandwerk betreibende Handwerker. Behufs Durchführung des gesetzlichen Abstimmungsverfahrens hat der Herr Regierungspräsident Herrn Stadtrat Meier in Wiesbaden zu seinem Kommissar ernannt.

Neue Zwangsinnungen wurden errichtet:

1. für alle im Bezirke des Kreises Biedenkopf das Schuhmacherhandwerk betreibende Handwerker zum 1. Oktober 1918 mit dem Sitz in Biedenkopf;

2. für alle im Bezirke des Kreises Limburg das Spengler- und Installateurhandwerk betreibende Handwerker zum 1. Oktober d. J. mit dem Sitz in Limburg a. d. L.;

3. für alle im Bezirke des Kreises Limburg das Tischler-, Maler- und Anstreicherhandwerk betreibende Handwerker zum 1. Oktober d. J. mit dem Sitz in Limburg a. d. L.

Nachruf!

Am 6. Juli 1918 starb infolge einer am 12. Juni in den Kämpfen an der Westfront erhaltenen schweren Verwundung unser langjähriges Mitglied und früherer Zeichenlehrer der gewerblichen Fortbildungsschule

Herr Bautechniker

Hermann Wolf

Inhaber des Eisernen Kreuzes
2. und 1. Klasse.

Der Verstorbene war seit Gründung des Vereins Mitglied desselben und hat den Aufgaben des Vereins stets reges Interesse entgegengebracht. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Wiesbaden, den 29. Juli 1918.

Der Vorstand des Lokalgewerbevereins.

Unzeigen

im Nassauischen
Gewerbeblatt

haben Erfolg!

Kunstgewerbeschule Frankfurt a. M.
Beginn des Wintersemesters 16. September
Meldung u. Auskunft beim Direktor Prof. Gathmann
Neue Mainzerstraße 4



Nassauische Landesbank Nassauische Sparkasse

Wiesbaden, Rheinstraße 44. — Fernruf 833, 844, 893, 6172.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen. Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. 28 Filialen (Landesbankstellen) u. 208 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden 30 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen

in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenscheine der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten täglich fällig oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung

gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung

Sonstige Geschäftszweige

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene und geschlossene Depots) Vermietung verschließbarer Schrankfächer, An- und Verkauf von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Nassauische Lebensversicherungs-Anstalt

Behördliches Institut des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.

Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.

Direktion der Nassauischen Landesbank.